



Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 8

**Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung**

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung zu beschließen.

1. Anlass

Im Landesreisekostengesetz gibt es ab 01.01.2022 einige Neuerungen.

Die Wegstreckenentschädigung richtet sich neu nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes. Daher muss die Satzung des Regionalverbandes angepasst werden. In der aktuellen Satzung wird auf § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz verwiesen (der bisherige § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wurde auf § 5 Wegstreckenentschädigung geändert). Der Satzungstext muss daher angepasst werden.

2. Änderungen

Folgende Änderungen gibt es bei der Wegstreckenentschädigung:

- Die bisherige Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent/km entfällt.
- Eine Neuregelung gibt es in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes: Für Fahrten mit dem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec werden 25 Cent je Kilometer gewährt.

3. Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 24.11.2021

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses kamen aus den Reihen der Mitglieder zwei weitere Anregungen zur Änderung der Satzung auf.

Bisher kann pro Gremiensitzung eine Sitzung zur Vorbereitung für die Fraktionen abgerechnet werden. Hier kam der Wunsch auf, weitere Sitzungen abrechnen zu können. Im Verwaltungsausschuss hat man sich daher auf drei weitere Sitzungen pro Jahr geeinigt. § 1 Abs. 3 der Satzung müsste demnach auch geändert werden.

Zudem wurde angeregt, die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner drei Stellvertreter zu erhöhen. Bisher bekommt der Vorsitzende eine Entschädigung von pauschal 500 €/Monat und die drei Stellvertreter 50 €/Monat. Eine zusätzliche Abrechnung von Sitzungsgeld ist nicht möglich. Daher kam der Vorschlag auf, dem Vorsitzenden die Pauschale auf 600 €/Monat und den drei Stellvertretern auf 100 €/Monat zu erhöhen. Die Entschädigungssatzung wurde letztmals zum 01.01.2020 geändert. Bei dieser Änderung wurden u.a. die Durchschnittssätze angepasst, da diese im Vergleich zu anderen Regionalverbänden im unteren Bereich lagen. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter wurde nicht vorgenommen. § 3 der Satzung müsste demnach auch geändert werden.

Diese oben erläuterten Änderungsvorschläge sind ebenfalls in die vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen worden.

Die derzeit gültige Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 6. Dezember 2019

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung beschlossen:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es werden jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung sowie drei weitere Sitzungen pro Jahr als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung.

2. In § 3 werden die Beträge 500 € durch 600 € und 50 € durch 100 € ersetzt.
3. In § 4 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
4. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

Ravensburg, den 17.12.2021

Kugler
Verbandsvorsitzender

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 6. Dezember 2019

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen pauschal 50 € pro Sitzung. Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form einer Pauschalvergütung von 90 €
- (3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 50 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter

Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,- €, die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten jeweils 50,- € monatlich. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nach § 4 gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und die Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden vom 26. November 1973, zuletzt geändert am 14. Dezember 1983, außer Kraft. Die Änderung vom 6. Dezember 2019 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.